

Verordnung des Reichspräsidenten zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratsfachen. Vom 18. März 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Überweisung von Hochverratsfachen an die Oberlandesgerichte

§ 134 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

In Hochverrats- und Landesverratsfachen sowie bei Verbrechen gegen die §§ 1, 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse kann der Oberreichsanwalt die Strafverfolgung an die Landesstaatsanwaltschaft abgeben. Es sollen nur Straffachen von minderer Bedeutung abgegeben werden.

Artikel 2

Einschränkung der Voruntersuchung

Die Vorschrift des § 10 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 85) ist in den zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Straffachen entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

Begleit des Eröffnungsbeschlusses

§ 1

(1) In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte gehörenden Straffachen bedarf es keines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens. An die Stelle des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens tritt der Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlung.

(2) Nach Ablauf der gemäß § 201 der Strafprozeßordnung bestimmten Frist ordnet der Vorsitzende, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen für gegeben erachtet, die Hauptverhandlung an. Er beschließt zugleich über die Anordnung oder Fortbauer der Untersuchungshaft. Trägt der Vorsitzende Bedenken gegen die Anordnung der Hauptverhandlung, erscheint ihm insbesondere die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung geboten oder hat der Angeschuldigte die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung beantragt, so ist eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(3) Einer Entscheidung des Gerichts bedarf es, wenn der Oberreichsanwalt die Überweisung an ein Oberlandesgericht beantragt. Das Reichsgericht ordnet

in diesem Falle zugleich mit der Überweisung die Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht an.

(4) Die in der Strafprozeßordnung an die Eröffnung des Hauptverfahrens geknüpften Wirkungen treten mit der Einreichung der Anklageschrift ein. Die Wirkungen, die nach der Strafprozeßordnung an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses geknüpft sind, treten mit dem Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache ein.

§ 2

Für die Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung behält es bei den Vorschriften der Strafprozeßordnung über den Eröffnungsbeschluß sein Bewenden.

§ 3

In den § 120 Abs. 1 und § 134 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes fallen die Worte „bei der Eröffnung des Hauptverfahrens“ weg.

Artikel 4

Inkrafttreten der Verordnung

Die Verordnung tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Zugleich für den Reichsminister der Justiz
Frick

Erste Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung. Vom 17. März 1933*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Aufsicht

§ 1

Das Oberversicherungsamt kann den Versicherungsämtern Weisungen für die Durchführung der Aufsicht über die Krankenkassen und Kassenverbände (§ 406 der Reichsversicherungsordnung) erteilen.

Der Reichsarbeitsminister kann die Aufsicht über einzelne Kassen oder Kassenverbände Mitgliedern von Versicherungsbehörden als Kommissaren übertragen

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 66 vom 18. März 1933.